

867.1 Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG) ¹⁶

vom 27. April 1986 ¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsstellung

Die «Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung», im folgenden Anstalt genannt, ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Anstalt versichert die Gebäude und beweglichen Sachen gegen Feuer- und Elementarschäden.
- 2 Sie gewährt Beiträge an bestimmte Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen.
- 3 Sie besorgt die Aufgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz sowie der Feuerschau, soweit sie durch die Gesetzgebung damit beauftragt wird.

Art. 3 Mittel

- 1 Die Leistungen der Anstalt werden aus den Prämien der Versicherten, der Präventions- und Interventionsabgabe, Kapitalerträgen, Rückversicherungsleistungen, allfälligen Leistungen von Pools und dergleichen sowie notfalls aus dem Reservefonds bestritten. ¹⁶
- 2 Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- 3 Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt, sofern die Mittel gemäss Absatz 1 nicht ausreichen.

Art. 4 Massgebendes Recht

Neben den Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gebäudeversicherung und die Mobiliarversicherung ergänzend die Vorschriften des eidgenössischen Privatversicherungsrechts ².

II. ORGANISATION

Art. 5 Landrat

- 1 Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt der Anstalt aus.
- 2 Er kann der Anstalt die zur Wahrung wichtiger Interessen des Kantons notwendigen Weisungen erteilen.
- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten;
 2. ... ¹³
 3. ... ¹⁴
 4. die Wahl der Schätzungs-Beschwerdekommission;
 5. die Festsetzung der Prämienätze im Rahmen dieses Gesetzes;
 6. die Anordnung von allgemeinen Revisionsschätzungen;
 7. die Beschlussfassung über den Beitritt der Anstalt zu einem Konkordat oder einem Pool oder die Beschlussfassung über andere geeignete Massnahmen, die es ermöglichen, Schäden ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen, die durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Überschallknall, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, Unruhen, Neutralitätsverletzungen, bürgerkriegsähnliche oder kriegerische Ereignisse entstanden sind;
 8. die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen für die Anstalt;

9. die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Anstaltsorgane;
10. die Beschlussfassung über den Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienstwohnungen und dergleichen;
11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, sofern das Einzelgeschäft einen in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Grenzwert übersteigt;
12. die Beschlussfassung über die Anlage von Reservefondsmitteln in Sachwerten;
13. die Beschlussfassung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Normen sowie von Richtlinien über die Elementarschadenverhütung;
14. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6 Anstaltsorgane

1 Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Direktion;
3. die Revisionsstelle. ¹⁴

2 Der Landrat ordnet die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane in der Vollziehungsverordnung.

Art. 7 Schätzungs-Beschwerdekommision

1 Die Schätzungs-Beschwerdekommision ist Beschwerdeinstanz für Schätzungen von Gebäuden oder beweglichen Sachen sowie für Schadenabschätzungen. ¹⁸

2 Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ordnet der Landrat in der Vollziehungsverordnung.

Art. 8 Personal

Das Personal der Anstalt untersteht der kantonalen Beamtengesetzgebung ³, sofern durch den Landrat nicht besondere Vorschriften erlassen werden.

III. GEBÄUDEVERSICHERUNG

1. Versicherungspflicht

Art. 9 Obligatorium

1 Sämtliche Gebäude im Kanton sind im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 48 bis 51 bei der Anstalt zu versichern.

2 Nicht dem Obligatorium unterstellt sind Objekte:

1. deren Versicherungswert den in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Minimalbetrag nicht erreicht;
2. die nicht als Dauereinrichtungen erstellt wurden, wie Baubaracken, Feshütten, Markt- oder Schaubuden usw.;
3. die als selbständige bauliche Anlagen aus dauerhaftem Material bestehen und damit gebäudeähnlich sind, wie Gewächshäuser, Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Ufermauern, Landungsstege, Schwimmbassins, Einfriedungen, nicht im Gebäude integrierte Silos und Jauchegruben, Pfählungen und Spezialfundationen usw.;
4. Kunstbauten von Verkehrswegen, wie Brücken, Passerellen, Unter- und Überführungen usw.

Art. 10 Ausschluss von der Versicherung

1 Gebäude, die infolge Standort, gefährdetem Baugrund, Konstruktion, Zustand oder Benützung einer besonderen Feuer-, Rauch- oder Explosionsgefahr oder einer besonderen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss wegen eines Risikos (Feuer und Elementar) hat den vollständigen Ausschluss von der kantonalen Sachversicherung zur Folge.

3 Ein Gebäude darf erst ausgeschlossen werden, nachdem der Eigentümer erfolglos gemahnt worden ist, die

Gefährdung binnen angemessener Frist zu beheben.

4 Der Eigentümer ist berechtigt, für ausgeschlossene Gebäude bezüglich Feuer- und Elementarschäden eine private Versicherung abzuschliessen.

Art. 11 Beginn der Versicherungspflicht

1 Neubauten und Änderungen an bestehenden Gebäuden sind durch die Bauherrschaft ab dem Beginn der Bauarbeiten zum steigenden Bauwert versichern zu lassen.

2 Die Meldepflicht und die einzureichenden Unterlagen werden in der Vollziehungsverordnung umschrieben.

Art. 12 Freiwillige Versicherung

1 Auf Verlangen des Eigentümers kann die Anstalt versichern:

1. bauliche Anlagen gemäss Art. 9 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3, mit Ausnahme von Ufermauern;
2. von der Sachversicherung ausgeschlossene Gebäude, jedoch ohne Risiko, welches den Ausschluss bewirkt hat;
3. von der Privatversicherung angebotene Deckungen, wie Kosten für die zusätzliche Aufräumung, die Nachsteuerung, den Mietzinsausfall usw.

2 Bei der freiwilligen Versicherung kann die Anstalt die in der Privatversicherung geltenden Bedingungen und Deckungen anwenden.

3 Für eine freiwillige Versicherung besteht kein Rechtsanspruch.

4 Die freiwillige Versicherung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar; kündigungsberechtigt sind der Eigentümer und die Anstalt.

2. Schätzung und Versicherungswerte

Art. 13 Gegenstand der Schätzung und Versicherung

Die Gebäudeteile, gebäudegebundenen Einrichtungen und Kosten, die Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind, werden in der Vollziehungsverordnung näher bezeichnet.

Art. 14 Anordnung der Schätzung

1. auf Verlangen des Eigentümers

1 Die Anstalt ordnet auf Verlangen des Gebäudeeigentümers Schätzungen an.

2 Der Gebäudeeigentümer ist bei Neubauten und Änderungen an bestehenden Bauten verpflichtet, nach Vollendung der Bauarbeiten bei der Anstalt einen Schätzungsantrag einzureichen.

3 Er kann im übrigen jederzeit einen solchen Antrag einreichen, wenn er eine neue Schätzung wünscht und die Gegebenheiten ein solches Begehren rechtfertigen.

Art. 15 2. von Amtes wegen

1 Die Anstalt kann ein Gebäude jederzeit neu schätzen lassen, insbesondere wenn eine Unter- oder Überversicherung vermutet wird.

2 Sie kann ferner dem Landrat beantragen, eine allgemeine Revisionschätzung anzuordnen, bei welcher jedes Gebäude neu geschätzt werden muss.

Art. 16 Feststellung der Versicherungswerte

1. Arten

1 Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert und der Zeitwert des versicherten Gebäudes aufgrund der ortsüblichen Baupreise festzustellen; bei Abbruchobjekten ist der Abbruchwert zu ermitteln.

2 Neuwert ist der Kostenaufwand am betreffenden Standort, der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaues am Tag der Schätzung erforderlich ist.

3 Zeitwert ist der Neuwert abzüglich Wertverminderungen, die infolge Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetreten sind.

4 Abbruchwert ist der Verkaufswert des Baumaterials des Abbruchobjektes nach Abzug der Abbruchkosten.

Art. 17 2. Teilabbruch oder Teilschaden

Hat sich der Wert eines Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilabbruchs oder Teilschadens erheblich vermindert, werden die Versicherungswerte entsprechend herabgesetzt.

Art. 18 3. bei Änderung der Baukosten

¹ Ändern sich die Baukosten um 3 oder mehr Prozent gemäss dem in der Vollziehungsverordnung zu bezeichnenden Baukostenindex, passt die Anstalt auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres die Versicherungswerte ohne neue Schätzung für alle Gebäude mit Neuwertversicherung dem neuen Stand der Baukosten an.

² Diese allgemeinen Anpassungen der Versicherungswerte sind vorgängig im Amtsblatt anzuzeigen.

Art. 19 4. bei in Ausführung begriffenen Bauten und Änderungen an bestehenden Bauten

¹ Für Versicherungen zum steigenden Bauwert gelten als Versicherungswert:

1. bei in Ausführung begriffenen Neubauten der Aufwand gemäss den Werkverträgen für jene Massnahmen und Vorkehren, die durch Einbau bereits Bestandteil des Gebäudes geworden sind;
2. bei Änderungen an bestehenden Bauten der Aufwand gemäss Ziffer 1 unter Abzug des Wertes der abgebrochenen Teile des geänderten Gebäudeteils.

² Nicht versichert sind Baumaterialien und alle am Bau nur provisorisch angebrachten Vorkehren, wie Baugerüste, Schutzhüllen, Abdichtungen von Öffnungen aller Art usw.

³ Werden während der Bauausführung wesentliche Projektänderungen vorgenommen, sind diese der Anstalt sofort zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20 Schätzungsverfahren

1. Schätzungsorgane

¹ Die Gebäudeschätzungen werden durch Schätzer der Anstalt vorgenommen.

² Bei allgemeinen Revisionsschätzungen kann die Anstalt für die Schätzungen aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 21 2. Schätzungsprotokoll

Die Schätzer erstellen über jede Schätzung ein Protokoll.

Art. 22 3. Mitteilung des Schätzungsergebnisses

Die Anstalt teilt dem Versicherten und dem Grundbuchamt das Ergebnis der Schätzung schriftlich mit.

Art. 23 4. Schätzungskosten

¹ Alle begründeten Schätzungen sind für den Gebäudeeigentümer kostenlos.

² Der Gebäudeeigentümer hat jedoch der Anstalt die Kosten zu vergüten, wenn das Schätzungsergebnis die Unbegründetheit seines Schätzungsbegehrens erweist, das Gebäude am Tag der schriftlich angezeigten Schätzung nicht zugänglich ist oder der Anstalt durch das Verschulden des Eigentümers sonstige Umtriebe entstanden sind.

Art. 24 5. allgemein

¹ Der Landrat ordnet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen das Schätzungsverfahren in der Vollziehungsverordnung.

² Er kann vorschreiben, dass die Gebäudeeigentümer den Schätzungsorganen die Bauabrechnungen im Original vorlegen müssen.

Art. 25 Versicherung ohne Schätzung

Die Anstalt kann kleinere Neubauten aufgrund von Rechnungsbelegen ohne Schätzung in die Versicherung aufnehmen oder bei kleineren Änderungen an bestehenden Bauten die Versicherungswerte ohne Schätzung neu festsetzen.

Art. 26 Versicherung

1. zum Neuwert

Die Gebäude werden in der Regel zum Neuwert versichert.

Art. 27 2. zum Zeitwert oder mit fester Versicherungssumme

Die Anstalt kann, wenn in der Vollziehungsverordnung umschriebene wichtige Gründe vorliegen, ein Gebäude zum Zeitwert versichern oder hierfür eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

Art. 28 3. zum Abbruchwert

Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind oder die wegen ihres Zustandes nicht mehr benützt werden, versichert die Anstalt nur zum Abbruchwert.

Art. 29 4. zum steigenden Bauwert

¹ In Ausführung begriffene Neubauten oder Änderungen an bestehenden Bauten sind entsprechend dem Baufortschritt zu versichern.

² Die Vollziehungsverordnung bestimmt, für welche Versicherungssumme die Prämie erhoben wird.

IV. MOBILIARVERSICHERUNG

1. Versicherungspflicht

Art. 30 Obligatorium

¹ Sämtliche im Kanton gelegenen beweglichen Sachen sind bei der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 48 bis 51 zu versichern.

² Dieses Obligatorium gilt nicht für:

1. Bargeld, Wertschriften und Edelmetalle;
2. Motorfahrzeuge, soweit es sich nicht um Motorfahräder oder um Motorfahrzeuge als Handelsware handelt, sowie Boote und Schiffe;
3. Mobilheime und Wohnwagen;
4. Rollmaterial der Eisenbahn sowie Flugzeuge;
5. Wertgegenstände, wie Schmuck, Edelsteine usw.;
6. Sammlungen aller Art, die für den Besitzer einen Liebhaber- oder Antiquitätswert besitzen;
7. Gegenstände von künstlerischem beziehungsweise kulturellem Wert, der einen in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
8. Urkunden und Manuskripte aller Art;
9. Warenlager im Freien;
10. Transportgüter;
11. Inventar von Festhütten, Baubaracken, Markt- und Schaubuden usw.;
12. bewegliche Sachen von Personen, die sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten;
13. bewegliche Sachen, die sich dauernd in nicht bei der Anstalt versicherten Gebäuden befinden;
14. Tiere, die nicht zum Nutzvieh gehören.

³ Der Landrat kann in der Vollziehungsverordnung weitere bewegliche Sachen vom Versicherungsobligatorium ausnehmen.

Art. 31 Ausschluss von der Versicherung

¹ Bei der Anstalt können bewegliche Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen oder nur zum Abbruchwert versichert sind, nicht versichert werden.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Anstalt über die Zulässigkeit der Versicherung.

³ Die teilweise oder gänzliche Ablehnung einer beantragten Versicherung ist dem Antragsteller mit einer Verfügung schriftlich zu eröffnen.

Art. 32 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht für bewegliche Sachen beginnt, sobald sie sich im Kanton befinden; vorbehalten bleibt Art. 35.

Art. 33 Versicherungspflichtiger

Die Versicherungspflicht obliegt:

1. dem Eigentümer der zu versichernden beweglichen Sache, sofern nicht ein anderer, wie der Mieter, Pächter, Bearbeiter, Nutzniesser, Leasingnehmer, Abzahlungskäufer oder Besitzer usw. die Versicherungspflicht übernimmt; für bewegliche Sachen im Eigentum von Gemeinschaften oder Personenverbindungen obliegt die Versicherungspflicht deren Vertreter;
2. dem Arbeitgeber bezüglich der beweglichen Sachen der in seinem Haushalt lebenden Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge;
3. dem Arbeitgeber in bezug auf jene beweglichen Sachen der Arbeitnehmer, die sich ständig auf den Arbeitsplätzen befinden und nicht bereits in deren eigenen Versicherungen enthalten sind.

Art. 34 Versicherungsort

1 Die Versicherung der beweglichen Sachen erstreckt sich räumlich auf die im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichneten Gebäude und Lagerplätze.

2 Hausrat, der vorübergehend ausserhalb des Versicherungsortes verbracht wird, bleibt ohne zusätzliche Prämienzahlung versichert, sofern der gesamthafte Versicherungswert und die zeitliche Dauer des Verbleibes ausserhalb des Versicherungsortes die in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten; wird die in der Vollziehungsverordnung festgesetzte Dauer überschritten, hat der Versicherte zum voraus mit der Anstalt die Bedingungen und Auflagen vertraglich zu vereinbaren, wenn er beim Versicherungsschutz nicht einen Unterbruch eintreten lassen will. Die Fortdauer der Deckung bei Wohnungswechsel in einen andern Kanton regelt die Vollziehungsverordnung. Im Ausland erlittene Elementarschäden an Hausrat sind nicht gedeckt.

3 Landwirtschaftliches Inventar und Nutzvieh bleiben bei betriebsbedingter vorübergehender Verstellung innerhalb der Schweiz auch ohne besondere Vereinbarung versichert.

4 Die Vollziehungsverordnung bestimmt, inwieweit der Versicherungsort für bewegliche Sachen der Bereiche Industrie, Gewerbe und Handel eine von Absatz 1 abweichende Regelung findet.

5 Die Anstalt umschreibt den Versicherungsort für Boote und Schiffe, Motorfahrzeuge und Motorfahräder nach den in der Privatversicherung geltenden Grundsätzen und setzt dementsprechend die Bedingungen fest.

Art. 35 Zuzug in den Kanton

1 Werden versicherungspflichtige bewegliche Sachen, die bereits anderweitig versichert sind, in den Kanton verbracht, bleiben die entsprechenden Versicherungen längstens bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Kraft.

2 Die Versicherten sind verpflichtet, solche Versicherungsscheine der Anstalt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 36 Handänderung

1 Wechselt eine bewegliche Sache den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den Erwerber über, sofern die bewegliche Sache im Kanton verbleibt.

2 Sind zur Zeit der Handänderung fällige Prämien nicht bezahlt, haftet hiefür der bisherige Eigentümer.

Art. 37 Freiwillige Versicherung

1 Auf Verlangen des Eigentümers kann die Anstalt versichern:

1. bewegliche Sachen gemäss Art. 30 Absätze 2 und 3;
2. von der Privatversicherung angebotene Deckungen, wie Aussenversicherung, Kosten für die zusätzliche Aufräumung, Aktenrekonstruktionen, Wiederherstellung usw., fakturierte und nicht fakturierte Leistungen und Verkäufe und dergleichen.

2 Bei der freiwilligen Versicherung kann die Anstalt die in der Privatversicherung geltenden Bedingungen und Deckungen anwenden.

3 Für eine freiwillige Versicherung besteht kein Rechtsanspruch.

4 Die freiwillige Versicherung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar; kündigungsberechtigt sind der Eigentümer und die Anstalt.

2. Schätzung und Versicherungswerte

Art. 38 Anmeldung zur Versicherung

1 Der Versicherungspflichtige hat durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten amtlichen Antragsformulars alle seine im Kanton befindlichen beweglichen Sachen zur Aufnahme in die Versicherung anzumelden, soweit diese dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind; im Antrag sind die zu versichernden beweglichen Sachen aufzuführen, ihr Wert zu nennen und ihr Unterbringungsort anzugeben.

2 Der Antragsteller ist verpflichtet, über die die Versicherung berührenden Fragen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und insbesondere gefahrenerhöhende Umstände anzugeben.

3 Weigert sich jemand, nach erfolgter Aufforderung ein Antragsformular auszufüllen, nimmt die Anstalt ein Inventar der zu versichernden beweglichen Sachen auf oder setzt eine Pauschalversicherungssumme fest.

4 Der Versicherungspflichtige hat der Anstalt Zugang zu den zu versichernden beweglichen Sachen zu gewähren.

Art. 39 Prüfung

Ist aufgrund des Antragsformulars eine Unter- oder Überversicherung zu vermuten, hat die Anstalt die Schätzung der beweglichen Sachen anzuordnen.

Art. 40 Versicherungswert

1 Die beweglichen Sachen sind in der Regel zum Neuwert zu versichern, sofern nicht bei den Privatversicherern die Zeitwertversicherung üblich ist, vom Eigentümer nicht ausdrücklich eine Versicherung zum Zeitwert verlangt wird oder eine feste Versicherungssumme gilt; die Anstalt ist verpflichtet, für Feuer- und Elementarschäden mindestens die gleiche Deckung wie die privaten schweizerischen Versicherungsgesellschaften anzubieten.

2 Die Vollziehungsverordnung regelt die Indexierung der Versicherungswerte und deren Anwendungsbereich.

3 Die Anstalt kann die Versicherungswerte aufgrund der Durchschnittswerte für vergleichbare Haushalte festsetzen.

4 Gegenstände, Warenlager Halbfabrikate und Vorräte, die wert- oder mengenmässig grossen Schwankungen unterworfen sind, können auf Verlangen des Versicherten mit einer Stichtagversicherung, zum Höchstbetrag oder einem pauschalen Durchschnittswert versichert werden.

5 Nutzvieh wird zu einem mittleren Handelswert des einzelnen Viehbestandes versichert.

Art. 41 Schätzung

1 Der Versicherte kann bei veränderten Verhältnissen jederzeit bei der Anstalt das Begehren auf Anordnung einer Schätzung seiner versicherungspflichtigen beweglichen Sachen stellen sowie die Änderung der Prämien beantragen.

2 Das gleiche Recht steht auch der Anstalt zu.

3 Das Schätzungsergebnis ist dem Versicherten in allen Fällen durch eine Verfügung der Anstalt schriftlich bekannt zu geben.

Art. 42 Schätzungskosten

1 Alle begründeten Schätzungen sind für den Versicherungspflichtigen kostenlos.

2 Der Versicherungspflichtige hat jedoch die Schätzungskosten zu vergüten, wenn das Schätzungsergebnis die Unbegründetheit des Schätzungsbegehrens erweist, das Gebäude am Tag der schriftlich angezeigten Schätzung nicht zugänglich ist oder der Anstalt durch das Verschulden des Eigentümers sonstige Umtriebe entstanden sind.

Art. 43 Schätzungsverfahren

Der Landrat ordnet das Schätzungsverfahren im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen in der Vollziehungsverordnung.

Art. 44 Änderung der Versicherungsgrundlagen

Jede wesentliche Vermehrung oder Verminderung des Versicherungsbestandes, jede Änderung, welche die Prämie beeinflusst, jeder Wohnsitzwechsel und jeder Wechsel bezüglich der Unterbringung einer beweglichen Sache sind der Anstalt durch den Versicherten zu melden; die Bestimmungen von Art. 34 bleiben vorbehalten.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Monopol

Art. 45 Verbot der Doppelversicherung

1 Die bei der Anstalt versicherten Gebäude und beweglichen Sachen dürfen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Schäden nicht anderweitig versichert werden.

2 Ist ein Gebäude oder sind bewegliche Sachen gegen die gleiche Gefahr auch anderswo versichert, gewährt die Anstalt bis zur Höhe der anderen Deckung keinen Versicherungsschutz; die Prämie bleibt dennoch voll geschuldet.

2. Beginn und Ende der Versicherung

Art. 46 Beginn der Versicherung

1 Die Versicherung von Gebäuden beginnt:

1. bei der Versicherung zum steigenden Bauwert, sobald der Antrag der Anstalt überbracht oder der eidgenössischen Post übergeben worden ist;
2. in den übrigen Fällen auf den Zeitpunkt, in welchem die Schätzung rechtsgültig geworden ist.

2 Die Versicherung von beweglichen Sachen beginnt, sobald das Antragsformular der Anstalt überbracht oder der eidgenössischen Post übergeben worden ist; falls die Anstalt binnen zehn Tagen seit der Einreichung des Antragsformulars eine Prüfung gemäss Art. 39 anordnet, oder wenn eine Schätzung gemäss Art. 41 vorgenommen wird, gilt als Versicherungswert jener Wert, der sich aufgrund der rechtsgültig gewordenen Schätzung ergibt.

3 Falls gemäss Art. 10 oder Art. 31 ein Ausschluss von der Versicherung verfügt wird, ist die Versicherung im beantragten Umfang nicht zustandegekommen.

Art. 47 Erlöschen von Versicherungspflicht und Versicherung

1 Für Gebäude erlöschen Versicherungspflicht und Versicherung bei Totalschaden oder bei Abbruch; vorbehalten bleibt das Erlöschen der Versicherung wegen Ausschlusses.

2 In bezug auf bewegliche Sachen erlöschen Versicherungspflicht und Versicherung:

1. sobald die bewegliche Sache durch irgendein Ereignis zerstört worden ist;
2. mit der dauernden Entfernung versicherter beweglicher Sachen aus dem Kanton; vorbehalten bleiben anderslautende Gesetzgebungsbestimmungen über den Versicherungsort.

3 Freiwillige Versicherungen erlöschen auf das Ende des Kalenderjahres, wenn sie vorschriftsgemäss gekündigt worden sind.

3. Versicherte Schäden

Art. 48 Feuerschäden

1 Die Gebäude und beweglichen Sachen sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

1. Feuer, Rauch oder Hitze;
2. Blitzschlag mit oder ohne Zündung;
3. Explosion;
4. abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon, andere Flugkörper oder Flugfracht, soweit kein Ersatz von einem Dritten erhältlich ist.

2 Nicht versichert sind:

1. Schäden, die durch Abnützung oder durch ordentlichen Gebrauch entstanden sind;
2. Schäden, die durch Schleuderbrüche oder andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen verursacht worden sind.

Art. 49 Elementarschäden 1. allgemein

1 Die Gebäude und beweglichen Sachen sind ferner versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch direkte Einwirkung von:

1. Sturmwind;
2. Hagel;

3. Hochwasser oder Überschwemmungen infolge von Niederschlägen;
4. Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;
5. Steinschlag;
6. Erdbeben;
7. Meteoriten.

2 Nicht entschädigungsberechtigte Elementarschäden sind Schäden:

1. die nicht durch plötzliche Einwirkung von Naturgewalten entstanden sind, wie Feuchtigkeitseinwirkungen, Bodensenkungen, Bodensenkungen, Frostschäden, Schäden infolge von künstlich hervorgerufenen Grundwasser- oder Erdbewegungen usw.;
2. die verursacht wurden durch Stauseen oder sonstige künstliche Wasseranlagen, wie Rückstau aus Kanalisationen usw.;
3. die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können, wie Schäden infolge schlechten Baugrundes, unsachgemässer oder nicht nach den Regeln der Baukunst vorgenommener Bauausführung oder Abdichtung, mangelhaften Unterhalts usw.

Art. 50 2. Maximierung der Jahresschadenssumme

1 Die Anstalt haftet für Elementarschäden an Gebäuden und an beweglichen Sachen insgesamt je Jahr höchstens für die Jahresschadenssumme, die der Landrat in der Vollziehungsverordnung festsetzt.

2 Übersteigt der Gesamtschaden diesen Betrag, werden die Entschädigungen verhältnismässig gekürzt.

Art. 51 Ausschlüsse

1 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an beweglichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Überschallknall, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, Unruhen, Neutralitätsverletzungen, bürgerkriegsähnliche oder kriegerische Ereignisse entstanden sind.

2 Der Landrat kann den Beitritt der Anstalt zu einem Konkordat oder einem Pool oder andere geeignete Massnahmen beschliessen, die es ermöglichen, Schäden gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.

Art. 52 Besondere Deckungen und Deckungsverbesserungen

1 Der Landrat kann den Deckungsumfang der Versicherung für einzelne Risikogruppen abweichend vom Gesetz regeln.

2 Er kann ferner Deckungsverbesserungen beschliessen, damit die Anstalt den Versicherten einen gleichwertigen Schutz wie die Privatversicherungen oder andere öffentlichrechtliche Versicherungen bieten kann.

4. Pflichten der Versicherten

Art. 53 Meldepflicht

1 Der Versicherte hat der Anstalt alle Gefahrenerhöhungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sein können, binnen Monatsfrist zu melden.

2 Hat der Versicherte die Meldung unterlassen, fordert die Anstalt die ihr entgangenen Prämien nach; erfolgte die Unterlassung schuldhaft, kann die Anstalt die Schadenvergütung kürzen oder ablehnen.

3 Bei Gefahrenerhöhung oder Gefahrenverminderung sind die Prämien auf den Zeitpunkt zu berichtigen, in welchem der Eigentümer der Anstalt die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 54 Schadenverhütung

1 Der Versicherte hat zur Verhütung von Schaden alles Zumutbare vorzukehren; er hat den Mieter oder Pächter eines Gebäudes zur Schadenverhütung anzuhalten.

2 Insbesondere hat er das Gebäude und die beweglichen Sachen ordnungsgemäss zu unterhalten und die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

3 Die Anstalt kann vom Eigentümer geeignete Massnahmen zum Schutz des Gebäudes oder von beweglichen Sachen verlangen, insbesondere wenn eine unmittelbar drohende Gefahr besteht, das Gebäude nicht entsprechend den Regeln

der Baukunst erstellt ist oder mangelnder Unterhalt oder die Situierung die Gefahr von Elementarschäden wahrscheinlich machen.

5. Prämien

Art. 55 Prämienpflicht

1 Der Versicherte hat der Anstalt für jedes Kalenderjahr von den jeweils gültigen Versicherungswerten der Gebäude- und Mobiliarversicherung Prämien und die eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten.

2 Bei Ausschluss ist die Prämie so lange zu entrichten, als die Anstalt Rechte der Grundpfandgläubiger im Sinne von Art. 96 zu wahren hat, längstens jedoch zwei Jahre.

3 Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet; angebrochene Monate werden voll berechnet.

4 Im Schadenfall besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Prämie; für vollständig abgetragene Gebäude wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des dem Meldetag folgenden Monats bis zum Jahresende zurückvergütet.

5 Der Anstalt entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien können höchstens für das laufende Jahr und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

6 Die Vollziehungsverordnung kann für die Prämie einen Mindestbetrag festsetzen, unter welchem sie nicht eingefordert oder zurückerstattet wird.

Art. 56 Prämienbemessung ¹⁶

Die Prämien sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um:

1. Schäden zu vergüten;
2. die Rückversicherungsprämien und Beiträge gestützt auf Art. 51 Abs. 2 zu bezahlen;
3. den Reservefonds angemessen zu äufnen.

Art. 57 Grundsätze für den Prämientarif 1. allgemein

1 Der Prämientarif richtet sich nach den im Anhang enthaltenen Bestimmungen über die Bauartklassen, Gefahrenklassen und Prämienätze.

2 Der Landrat setzt die Rabatte und Zuschläge sowie die Minimalprämien in der Vollziehungsverordnung fest, soweit er diese Kompetenz nicht der Anstalt überträgt.

3 Der Landrat kann je nach der finanziellen Situation der Anstalt unter Einhaltung versicherungstechnischer Grundsätze die Prämien- und Durchschnittsprämienätze im Anhang bis zu 40 Prozent erhöhen oder senken; wenn der Reservefonds 0,5 Prozent des Versicherungskapitals nicht erreicht, hat der Landrat die Prämien angemessen zu erhöhen oder andere Massnahmen zu treffen, die eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Anstalt zur Folge haben.

4 Die Anstalt erstellt im Rahmen von Gesetz und Vollziehungsverordnung den Prämientarif nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 58 2. Speziell

1 Wirkt sich die erhöhte Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr auf bereits vorhandene Nachbargebäude oder benachbart untergebrachte bewegliche Sachen aus, hat der Urheber der Gefahr die sich ergebenden Prämienzuschläge auch für diese Gebäude und bewegliche Sachen zu bezahlen.

2 Die Anstalt kann von einzelnen Versicherten Massnahmen zum Schutze der versicherten Objekte verlangen, insbesondere bei voraussehbaren Elementarschäden oder wenn feuerpolizeiliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Bis solche Massnahmen durchgeführt sind, kann die Anstalt Prämienzuschläge sowie Deckungseinschränkungen verfügen.

3 Freiwillige Versicherungen und Spezialdeckungen kann die Anstalt nach den in der Schweiz bei der Privatversicherung üblichen Bedingungen anbieten.

Art. 59 3. Tarifarten

1 Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gefahrenklassen werden folgende drei Tarifarten festgesetzt:

1. der Tarif I für Wohnbauten, öffentliche Gebäude, Bürogebäude sowie landwirtschaftliche Bauten und Betriebe, soweit nicht der Tarif III anzuwenden ist;
2. der Tarif II für Industrie- und Gewerbebauten, soweit nicht der Tarif III anzuwenden ist;
3. der Tarif III für Bauten, die nach der Brandrisikobewertung zu tarifieren sind.

2 Die Tarife I und II finden entsprechend dem von der Anstalt festzusetzenden Risikenverzeichnis Anwendung auf Gebäude, bewegliche Sachen und Kosten, sofern die Prämie nicht mittels der Brandrisikobewertung festgesetzt wird oder ein fester Grundprämiensatz gilt.

3 Das Mobiliar kann unabhängig von der Tarifart des Gebäudes tarifiert werden, sofern diese Abweichung risikobedingt ist.

4 Die Brandrisikobewertung findet Anwendung auf:

1. Gewerbe- und Industriebauten mit Brandabschnitten von 1000 m² und mehr;
2. alle Objekte, die von der Anstalt als Grossrisiken eingestuft werden, mit Ausnahme von Objekten, die nur Wohnzwecken dienen;
3. alle Objekte, die sich als erhöhtes Risiko herausstellen; ein Risiko gilt als erhöht, wenn die Brandrisikobewertungsmethode für das Brandrisiko einen Risikoeffizienten R von 1,3 und mehr ergibt.

5 Für die Klassierung des Gebäudes und der beweglichen Sachen (ohne Hausrat) ist stets das höchst tarifierte Risiko im Gebäude massgebend.

Art. 60 Prämienschuldner

1 Die Prämie hat zu leisten, wer zur Zeit der Rechnungsstellung Eigentümer des Gebäudes oder der beweglichen Sache ist; vorbehalten bleibt Art. 33.

2 Gehört das Gebäude oder die bewegliche Sache mehreren Personen, haften sie für die Prämie solidarisch.

3 Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.

Art. 61 Fälligkeit

1 Die Prämien und die eidgenössische Stempelabgabe sind zum voraus zu entrichten und werden am 1. Januar fällig.

2 Für nicht oder verspätet bezahlte Prämien- und Stempelabgabebeträge ist die Anstalt berechtigt, ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit Verzugszins zu verlangen.

Art. 62 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für Prämien besteht am versicherten Gebäudegrundstück vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁴.

Art. 63 Rechtsöffnung

Die rechtskräftigen Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ⁵ gleichgestellt.

Art. 64 Prämienbezug

Die Prämien werden durch die Anstalt bezogen.

5a. Präventions- und Interventionsabgabe ¹⁶

Art. 64a Pflicht, Bemessung ¹⁶

1 Die Versicherten haben der Anstalt nebst den Versicherungsprämien für jedes Kalenderjahr von den jeweils gültigen Versicherungswerten der Gebäude- und Mobiliarversicherung eine zweckgebundene Präventions- und Interventionsabgabe zu entrichten.

2 Die Abgabe ist so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:

1. die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt bezüglich:
 - a) Brandverhütung und -bekämpfung;

- b) Elementarschadenverhütung und -bekämpfung;
- 2. die Verwaltungskosten der Anstalt für diese Tätigkeitsbereiche.

3 Die Vorschriften über die Versicherungsprämien gemäss Art. 55 Abs. 3–6 und Art. 57–64 sind für diese Abgabe sinngemäss anwendbar.

6. Rückversicherung, Mitversicherung und Reservefonds

Art. 65 Rückversicherung und Mitversicherung

1 Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen sowie sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat an Versicherungsgemeinschaften oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.

2 Die Anstalt kann für einzelne Risiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen.

Art. 66 Reservefonds

1 Aus den Rechnungsüberschüssen wird ein Reservefonds gebildet, der allfällige Rückschläge der Jahresrechnung zu decken hat.

2 Die Mittel des Reservefonds sind sicher und ertragbringend anzulegen.

3 Die Erträge des Reservefonds werden diesem direkt gutgeschrieben.

7. Ermittlung des Schadens

Art. 67 Schadenmeldung

1 Der Eigentümer ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadenereignisses der Anstalt auf amtlichem Formular unverzüglich nach Feststellung des Schadens zu melden.

2 Wird der Schaden schuldhaft später als fünf Tage nach Feststellung des Schadens gemeldet, kann die Anstalt die Entschädigung ablehnen.

3 Der Entschädigungsanspruch erlischt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht binnen Jahresfrist seit dem Schadenereignis gemeldet wird.

Art. 68 Rettungspflicht

1 Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenfalls alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst klein zu halten; besondere Massnahmen zur Schadenminderung sind im Einvernehmen mit der Anstalt zu treffen.

2 Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie bei Erfüllung dieser Pflicht kleiner ausgefallen wäre.

3 Sofern die getroffenen Massnahmen zweckmässig und angemessen waren, vergütet die Anstalt dem Eigentümer die dafür aufgewendeten Kosten.

Art. 69 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt

1 Bevor der Schaden ermittelt ist, darf am beschädigten Objekt keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursachen erschweren könnte, es sei denn, dass die Veränderung zur Verhütung weiteren Schadens oder aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Organen angeordnet wird.

2 Verletzt der Versicherte seine Pflicht, kann die Anstalt die Entschädigung kürzen oder ablehnen.

Art. 70 Schadenabschätzung **1. Totalschaden**

Eine Abschätzung als Totalschaden ist vorzunehmen, wenn keine verwertbaren Reste vorhanden sind.

Art. 71 2. Teilschaden

Bei Teilschäden sind die Wiederherstellungskosten zu ermitteln oder die verwertbaren Reste vom Versicherungswert abzuziehen.

Art. 72 3. Proportionalregel

Bei Total- und Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes des beschädigten Objektteils zum Versicherungswert des ganzen Objektes zu ermitteln.

Art. 73 Schätzungsorgane

1 Kleinere Schäden werden von einem, grössere Schäden von zwei Schätzern der Anstalt abgeschätzt.

2 Die Anstalt ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Fachleute beizuziehen oder solchen die Schadenabschätzung zu übertragen.

Art. 74 Abschätzungsbericht **1. Erstellung**

Die Schätzungsorgane erstellen über die Schadenabschätzung einen schriftlichen Bericht.

Art. 75 2. Eröffnung an den Geschädigten

Die Anstalt überprüft die Schadenabschätzung, nimmt aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung erforderliche Korrekturen vor und teilt dem Geschädigten in einer schriftlichen Verfügung mit, welchen Schadenbetrag sie anerkennt.

Art. 76 Abschätzungskosten

1 Die Schadenabschätzungskosten gehen zulasten der Anstalt.

2 Der Geschädigte hat jedoch die Schadenabschätzungskosten ganz oder teilweise der Anstalt zu vergüten, wenn durch sein Verschulden Umtriebe entstanden sind.

Art. 77 Nachträgliche Schadenfeststellung

Wird ein Schaden festgestellt, der bei der Schadenabschätzung nicht bemerkt wurde, kann der Versicherte binnen 20 Tagen seit Feststellung des Schadens, spätestens aber binnen Jahresfrist seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangen.

8. Vergütung des Schadens

a) Allgemein

Art. 78 Grundsätze **1. Totalschaden**

Liegt ein Totalschaden vor, entschädigt die Anstalt bei allen Versicherungsarten als Höchstleistung die Versicherungssumme.

Art. 79 2. Teilschaden **a) Versicherungsarten**

1 Liegt bei einer Neuwertversicherung ein Teilschaden vor, wird der Betrag entschädigt, den die Wiederherstellung oder Neuanschaffung der beschädigten oder zerstörten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.

2 Liegt bei einer Zeitwertversicherung ein Teilschaden vor, wird der Betrag entschädigt, den die Wiederherstellung oder Neuanschaffung der beschädigten oder zerstörten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderungen, die infolge Alters, Abnutzung oder aus andern Gründen eingetreten sind, sowie abzüglich des Wertes der Reste.

3 Bei Gebäuden und beweglichen Sachen, die zu einem festen Wert versichert sind, werden die beschädigten oder zerstörten Objekte im Verhältnis des Neuwertes zum festen Wert, nach Abzug des Wertes der Reste, entschädigt.

Art. 80 b) Unterversicherung

1 Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungs- beziehungsweise der Wiederherstellungswert der im Zeitpunkt des Schadenfalles vorhandenen Objekte, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungs- beziehungsweise Wiederherstellungswert der im Zeitpunkt des Schadens vorhandenen Objekte steht.

Art. 81 3. Allgemein

1 Die Anstalt ist berechtigt, vom Versicherten den Nachweis über die Höhe des Schadens zu verlangen; die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen im Zeitpunkt des Schadenfalles.

- 2 Dem Versicherten darf aus der Vergütung kein Gewinn über den ersatzpflichtigen Neuwert hinaus erwachsen.
- 3 Waren und Naturerzeugnisse werden zum Marktpreis entschädigt.
- 4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5 Für Schäden, die nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten behoben werden können, wie beispielsweise Risse oder blosse Schönheitsfehler, kann eine angemessene Minderwertentschädigung ausgerichtet werden.
- 6 Für bewegliche Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, ist der Zeitwert zu entschädigen.

Art. 82 Selbstbehalt
1. Feuerschäden

- 1 Geringfügige Schäden werden nicht vergütet.
- 2 Der Landrat setzt in der Vollziehungsverordnung Grenzwerte fest.

Art. 83 2. Elementarschäden

- 1 Bei Elementarschäden hat der Versicherte einen Teil des Schadens am Gebäude sowie am Mobiliar selbst zu tragen.
- 2 Die Höhe des Selbstbehaltes setzt der Landrat in der Vollziehungsverordnung fest.

Art. 84 Verweigerung der Entschädigung

- 1 Hat der Versicherte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, entfällt ihm gegenüber die Entschädigungspflicht der Anstalt.
- 2 Dies gilt auch dann, wenn er als Anstifter oder Mittäter den Schadenfall herbeigeführt hat.
- 3 Der Versicherte wird der Anstalt gegenüber ersatzpflichtig für sämtliche ihr durch sein Verhalten erwachsenen Auslagen.

Art. 85 Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach dem Verschulden des Versicherten gekürzt, wenn:

1. der Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zur Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat;
2. eine Person, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt oder für deren Handlung er haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich der Versicherte bei der Beaufsichtigung, Auswahl oder Anleitung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Art. 86 Rückgriff

- 1 Ist der Schaden durch einen Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden, gehen die Schadenersatzansprüche des Versicherten auf die Anstalt über, soweit sie Entschädigungen leistet; die Anstalt ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.
- 2 Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch die er dieses Recht der Anstalt schuldhaft schmälert.

Art. 87 Rückforderung

- 1 Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung begründet hätten, kann die Anstalt eine entsprechende Rückforderung geltend machen.
- 2 Der Rückforderungsanspruch erlischt ein Jahr nach Bekanntwerden dieser Tatsachen, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Schadenersatzleistung.

Art. 88 Rechtsstellung der Anstalt im Strafverfahren gegen den Schadenverursacher

- 1 Im Strafverfahren gegen den Verursacher des Schadens hat die Anstalt die Stellung eines unmittelbar Geschädigten.
- 2 Sie ist berechtigt, als Straf- und Zivilklägerin aufzutreten.
- 3 Die Anstalt hat das Recht, Akten in Straf- und Verwaltungsverfahren einzusehen.

b) Gebäudeversicherung

Art. 89 Wiederherstellungsverbot

1 Wenn ein Gebäude durch ein versichertes Ereignis ganz oder teilweise zerstört wird und wegen Feuer- oder Elementargefahr am bisherigen Standort nicht mehr aufgebaut werden darf, wird der Versicherungswert ohne Abzug des Wertes der Baureste ausbezahlt.

2 In diesen Fällen gehen Enteignungsansprüche des Eigentümers bis zur Höhe der Versicherungsleistung für die Baureste an die Anstalt über.

Art. 90 Unvollendete Gebäude

Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden ist die Leistung der Versicherung bei Wiederherstellung auf die zur Zeit des Schadenereignisses vorhandenen Werte beschränkt.

Art. 91 Besondere Leistungen

Die Anstalt vergütet ferner:

1. die notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, ausgenommen bei Abbruchobjekten; bei Totalschäden dürfen für Aufräumarbeiten zusätzlich höchstens fünf Prozent des Versicherungswertes vergütet werden;
2. die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, wie die Errichtung von Notdächern, Stützen usw.;
3. die Schäden an Gebäuden, Bäumen und Einfriedungen, die bei der Schadenbekämpfung entstanden sind;
4. die vom Eigentümer gemäss Art. 68 zweckmässig aufgewendeten Kosten, auch wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 92 Verzinsung

1 Schadenvergütungen, die einen in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Betrag übersteigen, werden vom Tage des Schadenereignisses an bis zur Auszahlung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres bei Teilschäden und von zwei Jahren bei Totalschäden zum jeweiligen Zinsfuss der Nidwaldner Kantonalbank für erstrangige Hypotheken auf Wohnbauten ohne Zinseszins verzinst, sofern der Geschädigte den Entschädigungsbetrag vorleisten musste.

2 Trifft den Eigentümer ein Verschulden an der verspäteten Auszahlung, entfällt die Verzinsung.

Art. 93 Auszahlung

1 Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben und der Kostennachweis geleistet ist; die Auszahlung einer Pauschalentschädigung erfolgt, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Instandstellungskosten mindestens die Pauschale erreichen.

2 Bei grossen Schäden sind nach dem Baufortschritt Teilzahlungen zu leisten, sofern die Entschädigungspflicht der Anstalt unbestritten ist.

3 Bei Nichtwiederherstellung erfolgt die Zahlung, wenn der Schadenplatz geräumt ist.

Art. 94 Zahlungsempfänger

1. Versicherter

1 Die Auszahlung erfolgt an den Versicherten, sofern das Gebäude nicht verpfändet ist oder wenn die Pfandgläubiger in die Auszahlung einwilligen.

2 Der Versicherte hat der Anstalt einen Grundbuchauszug über die Pfandrechte vorzulegen.

2. Grundbuchamt

1 Die Auszahlung erfolgt an das Grundbuchamt zur Ablösung der Pfandrechte, wenn der Eigentümer eines Gebäudes dieses nicht wieder aufbauen will.

2 Das Grundbuchamt nimmt die erforderlichen Löschungen vor und zahlt den Rest dem Versicherten aus unter Mitteilung an die Anstalt.

3 Die Hypothekargläubiger sind verpflichtet, die Rückzahlung ohne Rücksicht auf vertragliche Kündigungsfristen anzunehmen.

Art. 96 Sicherung der Grundpfandgläubiger

1 Gegenüber Grundpfandgläubigern, deren Forderungen aus dem Vermögen des Versicherten nicht gedeckt sind, haftet die Anstalt im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung selbst dann, wenn der Versicherte den

Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt hat.

2 Die Leistungen der Anstalt an die Grundpfandgläubiger sind ihr vom Versicherten zurückzuerstatten, soweit ihm kein Anspruch auf Schadenvergütung zusteht.

3 Wird ein Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen, bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger noch während zweier Jahre gewahrt.

4 Die Rechte der Grundpfandgläubiger nach Art. 822 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁶ bleiben vorbehalten.

c) **Mobiliarversicherung**

Art. 97 Wiederherstellung

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Ausrichtung der Entschädigung die Wiederherstellung der beschädigten beweglichen Sache zu veranlassen.

Art. 98 Besondere Leistung

Die Anstalt vergütet zusätzlich zum Entschädigungsbetrag die Aufräumungskosten bis zu einem in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.

Art. 99 Auszahlung

1 Die Auszahlung von Entschädigungsbeiträgen für bei der Anstalt versicherte bewegliche Sachen erfolgt, sobald der Entschädigungsbetrag rechtsgültig festgesetzt ist.

2 Die Auszahlung erfolgt, sofern nicht ein Pfandrecht beziehungsweise eine Abtretung der Anstalt schriftlich mitgeteilt wurde, an den Versicherten.

VI. BEITRAGSLEISTUNGEN AN BRANDVERHÜTUNG UND BRANDBEKÄMPFUNG

Art. 100 Beitragsberechtigte Massnahmen

1 Die Anstalt leistet Beiträge an:

1. die Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen;
2. die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven;
3. die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerwehrmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Rettungsgeräten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
4. die Kosten der Telefonalarmeinrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
5. Neu- und Umbauten von zweckmässigen Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots;
6. die Anschaffung löschtechnisch geprüfter Handfeuerlöscher und Feuerlöschposten.

2 Der Landrat setzt die Beitragsansätze in der Vollziehungsverordnung fest. ¹⁷

3 Er kann in der Vollziehungsverordnung zur Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden die Ausrichtung von Beiträgen vorsehen, wenn der Eigentümer freiwillig Brandschutzeinrichtungen installiert, die nicht feuerpolizeilich vorgeschrieben oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden, und wenn die Brandschutzeinrichtung keine Prämienermässigung bewirkt.

Art. 101 Ermunterungsprämie

Der Landrat kann in der Vollziehungsverordnung vorsehen, dass die Anstalt unter bestimmten Voraussetzungen an die Feuerwehren der Gemeinden und Betriebe Ermunterungsprämien ausrichtet.

Art. 102 Begrenzung der jährlichen Beitragsleistungen

1 Für die Beitragsleistungen gemäss den Artikeln 100 und 101 sowie die übrigen Leistungen der Anstalt gemäss der Feuerschutzgesetzgebung und die Kosten des Amtes für Feuerschutz wird je Jahr insgesamt 0,1 Promille des gesamten Vorjahres-Versicherungskapitals zur Verfügung gestellt.

2 Werden die auf diese Weise verfügbaren Mittel nicht voll benötigt, sind sie einem Subventions-Ausgleichsfonds zuzuweisen.

3 Reichen in einem Jahr die Mittel (einschliesslich des Ausgleichsfonds) nicht aus, sind prozentuale Kürzungen der Beiträge vorzunehmen.

4 Beitragsgesuche, die eine in der Vollziehungsverordnung festgesetzte Höhe übersteigen, werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. Juli des Vorjahres bei der Anstalt eingereicht werden.

5 Der Landrat ordnet die Einzelheiten; er kann auch den Prolite-Ansatz gemäss Absatz 1 herabsetzen, wenn der Subventions-Ausgleichsfonds während mindestens drei hintereinander folgenden Jahren einen Vermögensbestand von mindestens 1 Million Franken aufweist.

Art. 103 Löschrträge von Privatversicherungen

1 Die Privatversicherungen haben für allfällige Feuerversicherungen im Kantonsgebiet Löschrträge an die Anstalt auszurichten.

2 Die Anstalt hat diese Löschrträge zweckgebunden im Sinne von Art. 102 zu verwenden.

VII. RECHTSSCHUTZ

Art. 104 Einsprache ¹⁸

1 Gegen das Ergebnis der Schätzung von Gebäuden oder beweglichen Sachen, gegen Schadenabschätzungen sowie gegen Verfügungen der Direktion kann die oder der Versicherte binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion schriftlich Einsprache erheben.

2 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ².

Art. 105 Beschwerde ¹⁸

1 Gegen Einspracheentscheide der Direktion betreffend die Schätzung von Gebäuden oder beweglichen Sachen sowie betreffend die Schadenabschätzungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Schätzungs-Beschwerdekommision erhoben werden.

2 Gegen die übrigen Einspracheentscheide der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsrat erhoben werden.

3 Gegen Entscheide der Schätzungs-Beschwerdekommision sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Verwaltungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

4 Die Zuständigkeit des Zivilgerichts für Streitigkeiten gemäss Art. 86 bleibt vorbehalten.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 106 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnung werden auf Antrag der Anstalt mit Busse ¹⁵ bestraft.

2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁷ finden sinngemäss Anwendung.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 107 Verhältnis zum bisherigen Recht

1 Die aufgrund des bisherigen Gesetzes ermittelten Werte sowie der bisherige Deckungsumfang und Prämientarif gelten bis zur rechtskräftigen Neuschätzung der Versicherungsobjekte.

2 Schäden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, und Schäden, die noch nicht neu geschätzte Objekte betreffen, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.

3 Der Landrat kann in der Vollziehungsverordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 108 Prämienanpassung

Eine Prämienanpassung im Sinne von Art. 57 Absatz 3 darf der Landrat frühestens für das Jahr 1990 vornehmen.

Art. 109 Umbenennungen

In den geltenden Erlassen, insbesondere im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁴, in der

Feuerschutzgesetzgebung ⁸, im Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) ⁹ und im Baugesetz ¹⁰ werden die nachstehenden Bezeichnungen wie folgt ersetzt:

<i>bisher:</i>	<i>neu:</i>
BVA	Kantonale Sachversicherung
Brandversicherungsanstalt	Kantonale Sachversicherung
Verwaltungskommission	Verwaltungsrat
Verwaltung	Direktion
Verwalter	Direktor

Art. 110 Neuwertschätzungen und Anschlussgebühren beziehungsweise Perimeterbeiträge

Mehrwerte, die sich gegenüber den bisherigen Versicherungswerten wegen der Neuwertdeckung ergeben, dürfen nicht für Anschlussgebühren- und Perimeterbeitragsnachforderungen herangezogen werden.

Art. 111 Anpassung bestehender Gesetze **1. Gerichtsgesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz) ¹¹ wird wie folgt geändert: ...

Art. 112 2. Hypothekengesetz

Das Hypothekengesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 29. April 1900 in der bereinigten Fassung vom 14. Februar 1933 ¹² wird wie folgt geändert: ...

Art. 113 Vollzug

- 1 Der Landrat erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Vollziehungsverordnung.
- 2 Darin ordnet er im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen insbesondere alle Verfahrensfragen.
- 3 Er ist ermächtigt, kantonale Amtsstellen und die Politischen Gemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes zu verpflichten.

Art. 114 Rechtskraft

- 1 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 2 Die Anstalt ist ermächtigt, die Neuschätzung der Versicherungsobjekte ab dem 1. Mai 1986 durchzuführen; diese Neuschätzungen werden auf den 1. Januar 1987 eröffnet.
- 3 Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:
 1. das Gesetz vom 25. April 1948 betreffend die Kantonale Brandversicherungsanstalt Nidwalden;
 2. das Ergänzungsgesetz vom 29. April 1956 betreffend die Kantonale Brandversicherungsanstalt Nidwalden.

Endnoten

- 1 A 1986, 701
- 2 SR 221.229.1
- 3 NG 165.1 (heute Personalgesetz)
- 4 NG 211.1
- 5 SR 281.1
- 6 SR 210
- 7 SR 311.0
- 8 NG 613
- 9 NG 867.3

- 10 NG 611.1
- 11 NG 261.1
- 12 NG 214.3
- 13 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 10. Dezember 1997, A 1997, 2109, A 1998, 261; in Kraft seit 1. Februar 1998
- 14 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2003, A 2003, 1461, A 2004, 56; in Kraft seit 1. Juli 2004
- 15 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007
- 16 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 9. Februar 2011, A 2011, 234, 754, in Kraft seit 1. Januar 2011
- 17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 28. März 2012, A 2012, 529, 996; in Kraft seit 1. Januar 2013
- 18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016
- 19 NG 265.1